

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1924

11 (24.3.1924)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. März

1924

Inhalt.

I. Verordnung des Staatsministeriums: Personal-Abbau. — II. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: Personal-Abbau.

I. Verordnung des Staatsministeriums.

(Vom 17. März 1924.)

Personal-Abbau.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1924 Seite 47.)

Aufgrund des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 999) und des Gesetzes über die Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 9. November 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 345) verordnet das Staatsministerium nach Anhörung des landständischen Ausschusses im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I.

Das Schulgesetz vom 7. Juli 1910 erfährt folgende Änderungen:

1. In § 7 Absatz 2 sind nach „gestatten“ einzufügen die Worte „oder nach Anhörung des Bezirksrats anordnen“; am Schluß des Absatzes ist beizufügen:

Die Vereinigung mehrerer bestehender Volksschulen zu einem Schulverband ist gegen den Einspruch der beteiligten Gemeinden nur ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn sich die Vereinigung ohne Neuerrichtung von Schulgebäuden oder Erweiterung bestehender Schulgebäude durchführen läßt und wenn der Weg zur gemeinsamen Schule für die Schüler der bisher getrennten Schulen nicht zu weit ist und keine besonderen Schwierigkeiten oder Fährlichkeiten bietet.

2. § 12 erhält die Fassung:

Die Errichtung von Volksschulen und die Aufhebung bestehender Volksschulen erfolgt durch Entschliebung des Unterrichtsministeriums.

3. Der letzte Absatz des § 30 wird aufgehoben.

4. § 37 wird aufgehoben.

5. § 55 erhält folgende Fassung:

Die Lehrer der Volksschule haben für die Regel 32 Unterrichtsstunden in der Woche zu erteilen. Bei geringerer wöchentlicher Stundenzahl können sie nebenamtlich noch zu anderweiter Unterrichtserteilung beigezogen werden.

6. In § 56 wird der zweite Satz gestrichen.

7. § 65 wird aufgehoben.

Artikel II.

Für die technische Beaufsichtigung der Volksschulen einschließlich der Fortbildungsschulen in den Städten Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim und Heidelberg werden Stadtschulämter mit einem Vorstand und der nötigen Zahl von zweiten Beamten errichtet. Die Stadtschulämter haben die gleichen Dienstbefugnisse wie die Kreisschulämter.

An den Volksschulen der übrigen Städte der vor-maligen Städteordnung wird die Aufsicht über den Unterrichtsbetrieb durch Direktoren, die nach § 30 des Schulgesetzes bestellt werden, besorgt.

Die Ernennung der in Absatz 1 und Absatz 2 bezeichneten Beamten erfolgt im Benehmen mit der Stadtverwaltung.

In gleicher Weise werden geregelt

1. Art und Umfang der den Beamten zuzuweisenden Aufgaben aus dem Geschäftskreis der örtlichen Schulaufsichtsbehörde und ihres Vorsitzenden wie aus dem Gebiet der Wohlfahrtspflege und der sozialen Fürsorge für die Schüler,

2. die Bereitstellung der Diensträume und der erforderlichen Hilfsbeamten durch die Stadt,

3. die dienstliche Stellung der nach Absatz 1 bestellten Beamten zu der Schulkommission.

Die hiermit nicht übereinstimmenden Vorschriften der §§ 118, 119, 120, 121 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 werden aufgehoben.

Artikel III.

Das Gesetz über den Aufwand der Volksschule vom 23. März 1923 erfährt folgende Änderungen:

Artikel I wird aufgehoben.

Artikel II Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Sind an der Volksschule einer Gemeinde im Sinne des § 3 lit. c und lit. d der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 zum Zweck der Erweiterung des Unterrichts Lehrerstellen in größerer Zahl als nach den §§ 26 und 27 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 notwendig errichtet, so hat die Berechnung des nach § 28 des Steuerverteilungsgesetzes vom 4. August 1921 von der Staatskasse zu übernehmenden gesetzlichen Aufwandes in der Weise zu erfolgen, daß auf einen nach § 26 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 anzustellenden Lehrer nicht mehr als 55 Schüler und auf eine ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten bestimmte Lehrerin (§ 53 des Schulgesetzes) nicht mehr als 250 Schülerinnen kommen.

Ist mit der Volksschule eine nach § 38 Absatz 2 des Schulgesetzes errichtete Bürgerschule mit dem Lehrplan höherer Lehranstalten verbunden, so kommen die eine solche besuchenden Schüler für die Berechnung der gesetzlich zu errichtenden Lehrerstellen nicht in Betracht. Der für die Lehrer der Bürgerschulabteilung entstehende Aufwand ist nach Maßgabe des § 28 des Steuerverteilungsgesetzes zwischen Staat und Gemeinde vorweg hälftig zu teilen.

Absatz 2 und 3 werden aufgehoben.

In Artikel III Absatz 1 ist einzuschließen:

zwischen „die“ und „Volksschulen“ „in Artikel II bezeichneten“ und nach „1. April“ „— für das Rechnungsjahr 1924 nach dem durch den Personal-Abbau für das Schuljahr 1924/25 sich ergebenden Stand —“

Im Eingang von Ziffer 1 ist zu setzen statt „1. April“ „zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt“.

Artikel IV.

§ 25 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 erhält folgende Fassung:

Die Lehrer und Lehrerinnen der Fortbildungsschule haben für die Regel 26 Unterrichtsstunden in der Woche zu erteilen. Lehrer der Knabenfortbildungsschule können bei vermindeter Stundenzahl im Sommer zu weiteren zwei Stunden im Winter beigezogen werden.

§ 26 wird aufgehoben.

Artikel V.

Die Bestimmung des § 38 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909 über die Einrichtung der Höheren Lehranstalten gilt auch für den Fall, daß die Aufhebung oder die Beschränkung einer Höheren Lehranstalt auf einen geringeren Klassenbestand durch die wirtschaftliche

Lage des Staates geboten erscheint. Das Unterrichtsministerium ist ermächtigt, die in dieser Beziehung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Es ist weiter ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium in Bezug auf die Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden im Einzelfall mit den Gemeinden Änderungen der Bestimmungen des § 28 des Steuerverteilungsgesetzes zu vereinbaren.

Artikel VI.

Zur Vornahme der Besetzung von Lehrern der Höheren Lehranstalten, der Handels- und Gewerbeschulen, der Volks- und Fortbildungsschulen, die zur Durchführung des Personal-Abbaues oder als Folge desselben im Laufe des Jahres 1924 notwendig werden, wird das Unterrichtsministerium für zuständig erklärt.

Soweit den Gemeinden bei der Besetzung von Lehrerstellen durch Gesetz, Verordnung oder besondere Vereinbarung ein Mitwirkungsrecht eingeräumt ist, tritt dieses für die in Absatz 1 bezeichnete Dauer außer Kraft.

Diese Bestimmungen gelten nur, soweit es sich nicht um die Ernennung von Vorständen von Behörden und Anstaltsleitern handelt.

Artikel VII.

Artikel I Ziffer 4, 5, 6, 7 und Artikel III treten mit dem Schluß des Schuljahres 1923/24, die übrigen Vorschriften mit dem Tag der Verkündung in Wirksamkeit. Das Ministerium des Kultus und Unterrichts ist mit dem Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 17. März 1924.

Das Staatsministerium.

Röhler.

II. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Nr. C 15786. Personal-Abbau.

Zum Vollzug des § 26 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 und des Artikels III der Verordnung des Staatsministeriums über den Personal-Abbau vom 17. März 1924 wird bestimmt:

Die Berechnung der Zahl der Schulkinder zur Festsetzung der an einer Volksschule zu errichtenden Lehrerstellen hat nach dem Durchschnitt der Zahl der Schüler zu erfolgen, von denen die Volksschule zu Beginn der Schuljahre 1922 und 1923 besucht war und auf den Beginn des Schuljahres 1924 voraussichtlich besucht sein wird.

Karlsruhe, den 20. März 1924.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.